Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10062**

18. Wahlperiode 19.10.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Tabea Rößner, Katharina Dröge, Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/8573 –

Mindestqualitätsvorgaben für Internetzugänge einführen

A. Problem

Bereitstellung von 90 Prozent vertraglich vereinbarter Bandbreiten durch Internetzugangsdienste, Bußgelder und Schadenersatzansprüche für Verbraucher bei Abweichungen, Klassifizierung nach DIN-Norm für Internetzugänge (DIN 66274-2), Transparenzmaßnahmen in der TK-Transparenzverordnung, Zertifizierung des Tools zur Qualitätsmessung von Internetanschlüssen im Sinne der TSM-Verordnung ("Telecom Single Market").

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 18/8573 abzulehnen.

Berlin, den 19. Oktober 2016

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer Vorsitzender	**Andreas G. Lämmel** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Andreas G. Lämmel

I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 18/8573** wurde in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Juni 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Wesentliches Ziel des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Einführung von Mindestqualitätsvorgaben bei Internetzugängen. Damit soll sichergestellt werden, dass mindestens 90 Prozent der vertraglich vereinbarten maximalen Bandbreite auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Zudem sollen erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern von Internetzugangsdiensten Bußgelder und pauschalisierte Schadensersatzansprüche für Verbraucher vorgesehen werden. Zur Begründung verweisen die Antragsteller darauf, dass viele Internetanbieter ihre Werbeversprechen im Hinblick auf eine verfügbare Bandbreite privater Internetanschlüsse nicht einhalten würden. Dies sei auch das Ergebnis der im Auftrag der Bundesnetzagentur durchgeführten Qualitätsstudien. Danach hätten im Jahr 2013 nur 77,1 Prozent der Nutzer mindestens 50 Prozent der vermarkteten Datenübertragungsrate erreicht. Die volle versprochene Leistung hätten lediglich 15,9 Prozent in Anspruch nehmen können. In den Jahren 2014 und 2015 habe es keine Qualitätsstudien mehr gegeben. Die Bundesnetzagentur soll ferner dazu angehalte werden, die Anbieter von Internetzugangsdiensten zu verpflichten, basierend auf der Qualitätsklassen-Tabelle der DIN-Norm für Internetzugänge darüber zu informieren, welche der in der Norm aufgeführten Qualitätsklassen ihr Internetzugang entspricht. Handlungsbedarf seitens der Bundesregierung und ihrer Aufsichtsbehörden - wie etwa der Bundesnetzagentur – bestehe auch vor dem Hintergrund der Ende April in Kraft getretenen EU-Verordnung zum "Telecom Single Market" (TSM). Zwar bedürfe die Verordnung keiner gesetzgeberischen Umsetzung auf nationaler Ebene. Allerdings obliege den nationalen Aufsichtsbehörden die Kontrolle und Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen, zu denen auch Bestimmungen hinsichtlich der Abweichung der tatsächlichen von der vereinbarten Bandbreite gehörten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Antrag auf Drucksache 18/8573 in seiner 75. Sitzung am 28. September 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Antrag auf Drucksache 18/8573 in seiner 72. Sitzung am 19. Oktober 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

IV. Petitionen

Dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie lagen vier Petitionen zu Drucksache 18/8573 vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Mit der einen Petition wird ein Rechtsanspruch auf freie Bandbreitenwahl hinsichtlich der Aufteilung der Sende- und Empfangsgeschwindigkeit gefordert.

Mit einer weiteren Petition soll erreicht werden, dass die von Internetprovidern beworbene Download-Geschwindigkeit nur um 20 Prozent nach unten abweichen darf.

Mit einer anderen Petition wird gefordert, dem Verdacht des branchenüblichen Geschwindigkeitsbetruges bei Breitbandverbindungen nachzugehen und ggf. strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

Mit einer weiteren Petition soll erreicht werden, dass die Erhebung der Fernanschaltgebühr für Internetanschlüsse in Nicht-Ausbaugebieten für schnelles Internet für unzulässig erklärt und aufgehoben wird.

Die Petitionen wurden in den Beratungsprozess zu der Vorlage einbezogen und der Petitionsausschuss entsprechend informiert.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Antrag auf Drucksache 18/8573 in seiner 91. Sitzung am 19. Oktober 2016 abschließend beraten.

Die antragstellende **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** legte dar, dass Kundinnen und Kunden von Telekommunikationsdiensten in vielen Fällen nicht die von den Anbietern zugesicherten Telekommunikationsleistungen und Bandbreiten erhielten. Neben den Transparenzanforderungen, die mit der in Arbeit befindlichen Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (TK-TansparenzV) geregelt würden, sei es notwendig, gesetzliche Schadenersatzforderungen zur Sanktionierung von Telekommunikationsunternehmen festzuschreiben, die eine zugesicherte Leistung nicht erbrächten. Zur Verfügung gestellte Bandbreiten von beispielsweise 30 oder 50 Prozent der zugesicherten Bandbreite seien inakzeptabel. Die Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch die Wirtschaft hätten ein Anrecht auf eine vertraglich zugesicherte Qualität.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, dass die im Antrag geforderten Mindestqualitätsvorgaben nicht in der TK-TansparenzV geregelt werden könnten. Stattdessen biete sich das Telekommunikationsgesetz als der geeignete Regelungsort an. Aus diesem Grund lehne die Fraktion den Antrag ab.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass diese Problematik sowohl bereits im Plenum debattiert als auch in der Anhörung zur TK-TansparenzV angesprochen worden sei. Die TK-TansparenzV habe einen Großteil der Forderungen aus dem vorliegenden Antrag bereits aufgegriffen. Der noch ausstehende Regelungsbedarf werde geprüft. Der Antrag sei insofern verzichtbar.

Die **Fraktion DIE LINKE.** griff die Argumentation der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf und erwiderte, dass es die Aufgabe der Opposition sei, auf Schwachstellen hinzuweisen und auf deren Beseitigung zu dringen. Aus diesem Grunde unterstütze die Fraktion den Antrag und fordere eine Regelung bis Ende 2016. Die Dringlichkeit einer Regelung ergebe sich schon aus der Tatsache, dass ein hoher Prozentsatz der Haushalte über einen Internetanschluss verfüge. In vielen Fällen würden Rechnungen für nicht erbrachte Leistungen gestellt, was sanktioniert werden müsse.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/8573 zu empfehlen.

Berlin, den 19. Oktober 2016

Andreas G. Lämmel
Berichterstatter

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333